

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Joachim Herrmann, Dr. Ludwig Spaenle, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger**, Heinz Donhauser, Hermann Imhof, Bernd Kränzle, Walter Nadler, Martin Neumeyer, Roland Richter, Alfred Sauter, Gerhard Wägemann, Ernst Weidenbusch, Dr. Thomas Zimmermann **CSU**

### zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

#### A) Problem

Durch Art. 71 des zum 1. Juni 2006 in Kraft getretenen Bayerischen Hochschulgesetzes wurden in Bayern Studienbeiträge eingeführt, die erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben werden. Zur Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen und insbesondere zur Deckung des Ausfallrisikos der Studienbeitragsdarlehen wurde ein Sicherungsfonds errichtet, der von der LfA Förderbank Bayern verwaltet wird. Die Hochschulen sind verpflichtet, 10 v. H. ihrer Einnahmen aus der Erhebung von Studienbeiträgen an den Sicherungsfonds abzuführen (Art. 71 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG).

Nach der bisherigen Rechtslage ist dieser Vomhundertsatz jeweils im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahre 2012 - zu überprüfen und in angemessener Weise an den Bedarf anzupassen, wenn sich das Verhältnis der Fondsmittel zu den voraussichtlichen Kosten für die Deckung der Leistungen wesentlich verändert hat (Art. 71 Abs. 7 Satz 5 BayHSchG); eine Änderung des Vomhundertsatzes ist nur durch eine Gesetzesänderung möglich.

Zu Beginn des Sommersemesters 2007 haben lediglich etwa 2 Prozent der potenziellen Darlehensnehmer ein Studienbeitragsdarlehen abgeschlossen. Mittelfristig ist jedoch absehbar, dass die Inanspruchnahme des Bayerischen Studienbeitragsdarlehens, das sich am Markt erst etablieren muss, steigen wird.

#### B) Lösung

Die ersten Erfahrungen zeigen, dass eine flexiblere und zeitnähere Überprüfung der an den Sicherungsfonds abzuführenden Quote erforderlich ist. Die bisherige Quote von 10% wird als Höchstsatz beibehalten; sie kann durch Rechtsverordnung reduziert werden mit der Folge, dass die dadurch freigewordenen Mittel für die Verbesserung der Studienbedingungen an den Hochschulen zur Verfügung stehen.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

#### § 1

Art. 71 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Der Vomhundertsatz nach Satz 4 kann dem Bedarf entsprechend niedriger festgesetzt werden; eine ausreichende Ausstattung des Sicherungsfonds muss gewährleistet bleiben.“

2. In Satz 6 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „die Höhe des Vomhundertsatzes nach Satz 5,“ eingefügt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

#### Begründung:

Zu § 1 Nr. 1:

Die Quote in Höhe von 10% (Art. 71 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG) bleibt als Höchstsatz erhalten. Die bisherige Regelung in Satz 5, wonach dieser Vomhundertsatz jeweils im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahre 2012 - überprüft und gegebenenfalls (im Wege einer Gesetzesänderung) angepasst werden muss, wird ersetzt durch die Möglichkeit, ihn dem Bedarf entsprechend jederzeit niedriger festsetzen zu können. Dabei muss eine ausreichende Ausstattung des Sicherungsfonds gewährleistet bleiben. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Zuführungen eines Jahres alle Belastungen abdecken, die die in diesem Jahr ausgereichten Darlehen in diesem und in künftigen Jahren verursachen.

Zu § 1 Nr. 2:

Die Reduzierung der Quote für den Sicherungsfonds erfolgt durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Satz 6) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG).